

Proz. ZES 2021 603/mli

Verfügung vom 1. Februar 2022

Mitwirkend:

Gerichtspräsident Dr. iur. Michael Frey
Gerichtsschreiberin MLaw Muriel Herger

In Sachen

Kanton X._____,
Gesuchsteller,
vertr. durch Steueramt A._____,

gegen

Y._____,
Gesuchsgegnerin,

betr. Definitive Rechtsöffnung (Betreibung Nr. xx)

hat der Einzelrichter

nachdem sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller betrieb die Gesuchsgegnerin in der Betreuung Nr. xx des Betreibungsamts Arth (Zahlungsbefehl vom 20. Mai 2021) für einen Forderungsbetrag von Fr. 381.50 nebst Zins zu 3 % seit 20. Mai 2021 für "Direkte Bundessteuer 2019 Solidarisch haftbar mit Z._____" sowie einen Betrag von Fr. 3.55 "Zins bis 19.05.2021". Die Gesuchsgegnerin erhob dagegen Rechtsvorschlag (KB 2/2).

B. Am 8. November 2021 reichte der Gesuchsteller ein Rechtsöffnungsbegehren ein und beantragte definitive Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzten Forderungen, zuzüglich einer angemessenen Parteientschädigung (act. 1).

C. Der Gesuchsgegnerin wurde mit Verfügung vom 24. November 2021 Frist zur Stellungnahme angesetzt, unter dem Hinweis, dass bei Säumnis das Gericht aufgrund der Akten entscheidet (act. 3). Die Gesuchsgegnerin liess sich innert Frist nicht vernehmen.

in Erwägung:

1. Der Gesuchsteller beantragt definitive Rechtsöffnung für die auf der Veranlagungsverfügung basierende direkte Bundessteuer 2019 (act. 1).

1.1 Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, so kann der Gläubiger gemäss Art. 80 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlags (definitive Rechtsöffnung) verlangen. Gerichtliche Entscheide im Sinne dieser Bestimmung sind die von einem Gericht erlassenen vollstreckbaren Entscheide, in welchen der Schuldner zur Zahlung einer Geldsumme oder zur Leistung von Sicherheiten (Art. 38 SchKG) verurteilt wird. Gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt sind Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG), worunter auch eine Steuerveranlagungsverfügung mit darauf basierender Rechnung fällt (Peter Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 303). Der im Entscheid zur Zahlung verpflichtete Schuldner und der Betriebene sowie der darin bezeichnete Gläubiger und der Betreibende müssen identisch sein (Schuldner- bzw. Gläubigeridentität). Des Weiteren müssen der Zahlungsbefehl und der Rechtsöffnungstitel insofern übereinstimmen, als im Zahlungsbefehl als Grund der Forderung der gleiche Lebensvorgang angegeben werden muss, der dem zu vollstreckenden Entscheid zu Grunde lag. Schliesslich muss die im Rechtsöffnungstitel festgestellte Forderung zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls fällig gewesen sein (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 29, 33, 37 und 39).

1.2 Bei der direkten Bundessteuer erfolgen Veranlagung und Bezug durch die Kantone (Art. 2 und Art. 160 DBG). Steuergläubiger und zur rechtlichen Vollstreckung der Steuerforderung befugt ist entsprechend der Kanton, in dessen Gebiet und durch dessen Organe die direkte Bundessteuer veranlagt wird (Urteil des Bundesgerichts 5P.471/2000 vom 19. Februar 2001 E. 5; vgl. auch BSK DBG-Marantelli, Art. 2 N 2). Der zuständige Kanton macht den Bezug somit in eigenem Namen und nicht etwa stellvertretend für den Bund (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 160 N 9).

1.3 Der Gesuchsteller ist Steuergläubiger der direkten Bundessteuer und als solcher im Rechtsöffnungsverfahren aktivlegitimiert. Er reicht als Rechtsöffnungstitel die Veranlagungsberechnung sowie die Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung vom 29. Dezember 2020 für die direkte Bundessteuer 2019 (KB 2/1) zu den Akten. Der von der Gesuchsgegnerin (und Z.____) zu bezahlende Betrag wird darin mit Fr. 381.50 beziffert. Die Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung waren mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (KB 2/1) und es liegt eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung der Steuerveranlagung, datierend vom 8. November 2021, im Recht (act. 1 S. 2). Der in der Verfügung aufgeführte Gläubiger und der Betreibende sowie die Schuldnerin und Betriebene sind identisch. Dass die Veranlagungsverfügung zusätzlich an Z.____ adressiert ist, ändert an der Identität nichts. Gemäss Verfügung kam der Tarif für Verheiratete und Einelternfamilien zur Anwendung (KB 2/1) und Ehegatten haften solidarisch für die Gesamtsteuer (Art. 13 DBG), d.h. der Gläubiger kann wählen, bei welchem

Solidarschuldner er den Betrag einfordern will. Alsdann basiert der im Zahlungsbefehl angegebene Forderungsgrund auf demselben Lebensvorgang wie derjenige der Veranlagungsverfügung. Die Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung stellt damit für die in Betreuung gesetzte Forderung von Fr. 381.50 einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar.

2. [...].

3. [...].

4. [...].

verfügt:

1. Dem Gesuchsteller wird in der Betreibung Nr. xx des Betreibungsamts Arth (Zahlungsbe-
fehl vom 20. Mai 2021) die definitive Rechtsöffnung erteilt für die folgenden Beträge:
 - Fr. 381.50 (Hauptforderung) nebst Zins zu 3 % seit 20. Mai 2021;
 - Fr. 3.55 (aufgelaufener Zins bis 19. Mai 2021).
2. Die Spruchgebühr von Fr. 100.00 wird der Gesuchsgegnerin auferlegt. Rechnung und
Inkasso erfolgen durch die Bezirksgerichtskasse Schwyz.
3. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, dem Gesuchsteller für notwendige Auslagen eine
Parteientschädigung von Fr. 30.00 zu bezahlen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Kantonsgericht in
6430 Schwyz Beschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet (mindestens im Doppel) einzureichen und
hat die Beschwerdeanträge zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen, so-
weit die Partei diesen in den Händen hat.

Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden:

- a) unrichtige Rechtsanwendung;
- b) offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts.

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Ent-
scheids nicht. Die Beschwerdeinstanz kann die Vollstreckung aufschieben.

Die Fristen in diesem Verfahren stehen während der Gerichtsferien nicht still (Art. 145
Abs. 2 lit. b ZPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des SchKG über die Betrei-
bungsferien und den Rechtsstillstand (Art. 145 Abs. 4 ZPO).

5. Zustellung an den Vertreter des Gesuchstellers (1/R), die Gesuchsgegnerin (1/R) sowie
nach Eintritt der Rechtskraft an die Bezirksgerichtskasse Schwyz (1/ü).

Bezirksgericht Schwyz
Einzelrichter

Dr. iur. Michael Frey

Gerichtsschreiberin

MLaw Muriel Herger

Versand: 1. Februar 2022